



17. Dezember 2021

---

# **Bundesgesetz über die Erstellung elektroni- scher öffentlicher Urkunden und elektroni- scher Beglaubigungen (EÖBG) und Ände- rung der Grundbuchverordnung (GBV)**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlass-  
ungsverfahrens

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b>	<b>3</b>
4.1	Allgemeine Würdigung der Vorlage	3
4.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des VE EÖBG	4
4.2.1	Gegenstand und anwendbares Recht (Art. 1 VE EÖBG)	4
4.2.1.1	Absatz 1	4
4.2.1.2	Absatz 2	5
4.2.1.3	Absatz 3	5
4.2.2	Originale öffentlicher Urkunden (Art. 2 VE EÖBG)	6
4.2.2.1	Absatz 1	6
4.2.2.2	Absatz 2	6
4.2.3	Ausfertigungen und Beglaubigungen (Art. 3 VE EÖBG)	7
4.2.4	Urkundenregister (Art. 4 VE EÖBG)	7
4.2.4.1	Absätze 1 und 2	7
4.2.4.2	Absatz 3	9
4.2.5	Gebühren für die Nutzung des Urkundenregisters (Art. 5 VE EÖBG)	9
4.2.6	Technische Hilfsmittel (Art. 6 VE EÖBG)	10
4.2.6.1	Absatz 1	10
4.2.6.2	Absatz 2	10
4.2.6.3	Absatz 3	11
4.2.7	Delegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen an den Bundesrat (Art. 7 VE EÖBG)	11
4.2.8	Änderung eines anderen Erlasses (Art. 8 VE EÖBG)	12
4.2.9	Übergangsbestimmungen (Art. 9 VE EÖBG)	13
4.3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des VE GBV (Art. 3, 39 und 42 VE GBV)	13
4.3.1	Artikel 3	13
4.3.2	Artikel 39	14
4.3.3	Artikel 42	14
4.4	Von der Vorlage nicht behandelte Punkte	14
<b>5</b>	<b>Einsichtnahme</b>	<b>15</b>
	<b>Anhang / Annexe / Allegato</b>	<b>16</b>

## 1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über ein «Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG)» und zur Änderung der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV)<sup>1</sup> dauerte vom 30. Januar bis zum 8. Mai 2019. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, vier politische Parteien, 40 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 70 Stellungnahmen ein.

Zwei Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.<sup>2</sup>

## 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und weiterer Teilnehmender, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

## 3 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage schlägt im Wesentlichen Folgendes vor:

- Das Original der öffentlichen Urkunde soll künftig *in der Regel* in elektronischer Form erstellt werden (Art. 2 VE EÖBG).
- Urkundspersonen sollen auf Ersuchen der Partei elektronische Ausfertigungen und elektronische Beglaubigungen erstellen (Art. 3 VE EÖBG).
- Für die Registrierung und Speicherung der elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen soll durch den Bund ein Urkundenregister bereitgestellt und betrieben werden. Das Urkundenregister soll durch Gebühren finanziert werden (Art. 4 ff. VE EÖBG).
- Die technischen Hilfsmittel zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen sollen eine gesetzliche Grundlage erhalten (Art. 6 VE EÖBG).
- Grundbuchämter sollen künftig elektronische Anmeldungen entgegennehmen (Art. 39 Abs. 1 VE GBV). In diesem Zusammenhang wurden weitere kleinere Anpassungen der GBV vorgeschlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Bst. c Ziff. 2 sowie Art. 42 VE GBV).

## 4 Stellungnahmen zum Vorentwurf

### 4.1 Allgemeine Würdigung der Vorlage

Die Stossrichtung der Vorlage und insbesondere die Einführung der Möglichkeit, elektronische Originale öffentlicher Urkunden zu erstellen, werden mehrheitlich begrüsst. Kritisch beurteilt

---

<sup>1</sup> SR 211.432.1.

<sup>2</sup> KAZ, SVR.

werden hingegen der Vorschlag, dass künftig das Original der öffentlichen Urkunde grundsätzlich elektronisch entstehen soll (*Obligatorium*) sowie teilweise auch die Einführung eines zentralen Urkundenregisters resp. dessen Betrieb durch den Bund.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Bild: Von den 70 eingelangten Stellungnahmen stimmen 26 der Vorlage grundsätzlich zu (3 Parteien<sup>3</sup>, 8 Kantone<sup>4</sup>, 15 Organisationen und weitere Teilnehmende<sup>5</sup>). 21 Stellungnahmen unterstützen die Vorlage teilweise (10 Kantone<sup>6</sup>, 11 Organisationen und weitere Teilnehmende<sup>7</sup>). 23 Stellungnahmen lehnen die Vorlage in der vorliegenden Form grundsätzlich ab (1 Partei<sup>8</sup>, 8 Kantone<sup>9</sup>, 14 Organisationen und weitere Teilnehmende<sup>10</sup>).

## 4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des VE EÖBG

### 4.2.1 Gegenstand und anwendbares Recht (Art. 1 VE EÖBG)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende machen geltend, der Adressatenkreis des EÖBG sei unklar (insbesondere: werden auch Behörden des Bundes und der Kantone erfasst; fallen auch gerichtliche Vergleiche oder Gerichtsentscheide darunter?).<sup>11</sup> Es sei zu umschreiben, was konkret unter «notarieller Erstellung» verstanden werde.<sup>12</sup> Der Kanton Zürich beantragt die Streichung des Wortes «notariell», da nicht nur Notarinnen und Notare zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt seien. Der Kanton Waadt beantragt, die «öffentliche Urkunde» zu definieren und insbesondere eingrenzend festzuhalten, welche Arten öffentlicher Urkunden die Vorlage umfasse. Es wird alsdann hinterfragt, ob Mutationsurkunden und Auszüge aus dem Vermessungswerk Urkunden seien, welche vom EÖBG erfasst werden. Falls ja, seien entsprechende Präzisierungen in der Vorlage vorzunehmen.<sup>13</sup>

Ferner wird beantragt, auch weitere öffentliche Urkunden wie vollstreckbare öffentliche Urkunden in die Arbeiten einzubeziehen<sup>14</sup> oder – wenn überhaupt – das Projekt auf sämtliche öffentliche Urkunden (ohne Beschränkung auf das Privatrecht) auszudehnen.<sup>15</sup>

Der Kanton Waadt hält fest, dass für die elektronische öffentliche Originalurkunde kein neues Bundesgesetz zu schaffen sei, sondern dass diese Neuerung mit einer Anpassung von Artikel 55a SchIT ZGB eingeführt werden könne. Das ZH NK würde es begrüßen, wenn die Zulässigkeit und das Verfahren im neu zu schaffenden Beurkundungsgesetz (bundesrechtliche Minimalanforderungen) definiert, im EÖBG lediglich die Archivierung der Urschrift geregelt und die entsprechenden technischen und technologischen Vorschriften auf Verordnungsstufe geregelt würden.

#### 4.2.1.1 Absatz 1

Um dem Eindruck vorzubeugen, der Begriff «Kopie» erfasse lediglich den Vorgang von Papier zu elektronisch, wird für Buchstabe b von vier Vernehmlassungsteilnehmenden folgende For-

---

<sup>3</sup> FDP, glp, SP.

<sup>4</sup> AG, BL, GE, GR, LU, UR, VS, ZG.

<sup>5</sup> economiesuisse, EGT, EXPERTsuisse, KKJPD, KMU-Forum, SBV, SBVg, SFTI, SGV, SIX, SSV, Verein eCH, VSEI USIE, VSKB, ZHK.

<sup>6</sup> AI, BE, FR, GL, NE, OW, SG, SH, TI, ZG.

<sup>7</sup> BGer, BNV, CP, geosuisse bern, HEV Schweiz, IGS, Inclusion Handicap, NetzSG, NK GR, SVZ, VSGV.

<sup>8</sup> SVP.

<sup>9</sup> AR, BS, NW, SO, SZ, TG, VD, ZH.

<sup>10</sup> AK GL, ANV, CNG, CNJ, Lehmann, NPB BS, Scotoni, SNV, SSN, Uni BE, UNIL, VBN, VS NV, ZH NK.

<sup>11</sup> BS, FR, TI, ZH, AK GL.

<sup>12</sup> BS, OW, TG.

<sup>13</sup> BE, IGS, ähnlich FR.

<sup>14</sup> EGT.

<sup>15</sup> NPB BS.

mulierung vorgeschlagen: «elektronische Beglaubigungen von Papierkopien und elektronischen Dokumenten sowie elektronische Beglaubigungen von Unterschriften auf Papier und elektronischen Signaturen»<sup>16</sup>. Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass auch andere Beglaubigungen (z.B. von Protokollauszügen) denkbar seien, weshalb die Formulierung des Vorentwurfs zu eng sei.

Von der NPB BS wird beantragt, Buchstabe c sei zu streichen resp. seien beglaubigte Papierausdrucke elektronischer Dokumente ausdrücklich zu verbieten.

#### 4.2.1.2 Absatz 2

Vier Vernehmlassungsteilnehmende verlangten die Prüfung, ob für den elektronischen Rechtsverkehr bzw. für die Gerichtsbehörden besondere Bedürfnisse bestehen, die durch den Vorentwurf noch nicht abgedeckt werden.<sup>17</sup> Das Bundesgericht deponiert das Anliegen, bei den weiteren Gesetzgebungsarbeiten eingebunden zu werden.

Der Kanton Zürich beantragt eine Klarstellung, dass sich die Anwendbarkeit der Artikel 6 und 7 nur auf amtliche Auszüge, Bestätigungen und Bescheinigungen beziehe, die im Aussenverkehr erstellt werden. Interne Bestätigungen seien ausdrücklich auszunehmen.

Der SVZ beantragt in diesem Zusammenhang, die Aufnahme von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im Urkundspersonenregister sei zu entbürokratisieren. Dieses Anliegen teilen auch andere Vernehmlassungsteilnehmende, welche zum Beispiel fordern, dass Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte von Amtes wegen im Register aufzunehmen sind<sup>18</sup> bzw. dass das Register gleich mit Infostar verknüpft wird.<sup>19</sup>

Der Kanton Bern beantragt, dass im Absatz 2 auch die amtliche Vermessung im Hinblick auf die Erstellung beglaubigter elektronischer Auszüge zu erwähnen sei.

#### 4.2.1.3 Absatz 3

Die vorgeschlagene Kompetenzverteilung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden<sup>20</sup> hinterfragt resp. kritisiert (vgl. auch die zu Art. 8 VE EÖBG eingelangten Rückmeldungen). Es wird geltend gemacht, die bundesrechtlichen Vorschriften sollen sich auf technische Themen beschränken.<sup>21</sup> In die gegenteilige Richtung zielt das geäußerte Anliegen, das Verfahren zur Erstellung der elektronischen öffentlichen Urkunde sei auf Stufe Gesetz konkret zu regeln.<sup>22</sup> Laut dem Kanton Glarus sei eine Praktikabilitätsprüfung der Vorlage nicht möglich, da die Vorlage keine Ausführungen zum Verfahren zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen enthalte. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende bedauern, dass die Ergebnisse der Arbeiten der «Groupe de réflexion zu einem einheitlichen Beurkundungsverfahren in der Schweiz» nicht abgewartet worden sind, bevor eine Vorlage zur elektronischen öffentlichen Beurkundung in die Vernehmlassung gegeben worden ist.<sup>23</sup>

---

<sup>16</sup> SNV, SSN, VBN, VS NV.

<sup>17</sup> CP, SNV, SSN, VBN.

<sup>18</sup> AG, SG.

<sup>19</sup> LU.

<sup>20</sup> NE, SO, SZ, TG, TI, VD, ZH, ANV, CNG, CNJ, NPB BS, Uni BE, VBN, VS NV.

<sup>21</sup> JU, NE, ANV, NetzSG.

<sup>22</sup> ZG, ZH, AK GL, HEV, SBVg, UNIL, VSKB, VS NV, ZH NK.

<sup>23</sup> VS NV, ZH NK.

## 4.2.2 Originale öffentlicher Urkunden (Art. 2 VE EÖBG)

### 4.2.2.1 Absatz 1

Die Möglichkeit eine Urkunde im Original elektronisch zu erstellen, wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.<sup>24</sup> Einem Obligatorium zur Erstellung öffentlicher Urkunden in elektronischer Form nach Ablauf einer Übergangsfrist stehen die Vernehmlassungsteilnehmenden aber kritisch gegenüber.<sup>25</sup> Es wird gefordert, dass betreffend Form des Originals der öffentlichen Urkunde ein Wahlrecht vorgesehen werden soll.<sup>26</sup>

Der Kanton Freiburg bringt vor, dass nicht geregelt werde, welche Folgen eine Verletzung der Formerfordernisse habe.

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird geltend gemacht, der Bedarf des elektronischen Originals der öffentlichen Urkunde sei nicht abgeklärt worden resp. sei nicht vorhanden.<sup>27</sup> Weiter wird moniert, dass auch keine politischen Vorstösse erfolgt seien, die eine Einführung der elektronischen Urkunde rechtfertigen würden.<sup>28</sup>

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende beanstanden, dass die heutigen elektronischen Prozesse im Bereich der elektronischen Beurkundung mangelbehaftet und zeitaufwendiger als der herkömmliche Papierweg seien.<sup>29</sup> Es wird bezweifelt, dass innerhalb der im Vorentwurf vorgesehenen Frist ein funktionsfähiges und brauchbares System erstellt werden könne.<sup>30</sup> Auch wurde darauf hingewiesen, dass weder das deutsche, noch das österreichische Recht elektronische Urkunden vorsehen würden.<sup>31</sup>

### 4.2.2.2 Absatz 2

Die Bestimmung betreffend Regelung von Ausnahmefällen wird von vier Vernehmlassungsteilnehmenden als zu unbestimmt respektive unklar empfunden.<sup>32</sup> Weiter wird in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass die Ausnahmetatbestände aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz zu regeln seien.<sup>33</sup> Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird zudem beantragt, dass Ausnahmen nur in beschränktem Mass vorzusehen seien.<sup>34</sup>

Im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen betreffend technische Störungen stellt der Kanton Neuenburg fest, dass die Frage, wer bei technischen Störungen für einen allfälligen Schaden haftet, nicht geklärt werde.

---

<sup>24</sup> AG, AI, BE, BL, GE, GR, JU, LU, NE, SG, SH, TI, UR, VS, ZG, FDP, glp, SP, AK GL economiesuisse, EGT, Expertsuisse, KKJPD, KMU-Forum, NetzSG, NK GR, SBV, SBVg, sgv, SFTI, SIX, SSV, Verein eCH, VSE USIE, VSKB, ZHK.

<sup>25</sup> FR, GL, GR, SG, SH, ZH, AK GL, ANV, BNV, CNG, CNJ, NK GR, VSGV, VS NV, Uni BE.

<sup>26</sup> FR, GL, GR, NE, ZH, SVP, AK GL, ANV, BNV, CNG, CNJ, NK GR, VSGV, VS NV.

<sup>27</sup> AR, BS, GR, SO, SZ, VD, SVP, Lehmann, Uni BE, VSGV, ZH NK, ZH NK.

<sup>28</sup> BS, SVP.

<sup>29</sup> SZ, SNV, SSN, Uni BE, VbN.

<sup>30</sup> SSN, SNV, VbN.

<sup>31</sup> Lehmann.

<sup>32</sup> GE, TI, ZH, AK GL.

<sup>33</sup> FR, economiesuisse, SBVg, SFTI.

<sup>34</sup> economiesuisse, SFTI.

### 4.2.3 Ausfertigungen und Beglaubigungen (Art. 3 VE EÖBG)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass in der Bestimmung nur die Beglaubigung von Unterschriften und Kopien genannt werde, es aber auch noch weitere Beglaubigungsobjekte gebe.<sup>35</sup> Ferner wird beanstandet, dass die Möglichkeit der Erstellung von Teilausfertigungen nicht berücksichtigt wurde.<sup>36</sup>

Der Kanton Bern erklärt in seiner Stellungnahme, dass die Möglichkeit eine Papierausfertigung zu erstellen von der Bestimmung nicht gedeckt sei. Gemäss der ANV fehlt zudem der Tatbestand der elektronischen Ausfertigung der elektronischen öffentlichen Urkunde.

Der Kanton Thurgau beantragt auf die Wendung «auf Ersuchen einer Partei» zu verzichten, da eine Urkundsperson in bestimmten Fällen auch von sich aus Ausfertigungen oder Beglaubigungen erstelle.

Im Hinblick auf die beglaubigte Kopie eines elektronischen Dokuments wirft der VS NV die Frage auf, welche Informationen in diesem Fall konkret zu beglaubigen seien.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die Urkundsperson die Möglichkeit haben muss, eine Beglaubigung abzulehnen, wenn sie beispielsweise von der Echtheit eines Dokuments nicht überzeugt ist.<sup>37</sup> Die SSN wünscht, dass das Zusammenspiel von elektronischer öffentlicher Urkunde, elektronischer Ausfertigung und elektronischer Beglaubigung vertieft geprüft wird, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

In seiner Stellungnahme betont der Kanton Appenzell Innerrhoden, dass für beglaubigte Papierausdrucke elektronischer Dokumente noch lange ein Bedarf vorhanden sein werde, da gerade im internationalen Rechtsverkehr häufig noch Papierdokumente erforderlich seien. Diesbezüglich sei auch hinsichtlich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) zu prüfen, ob elektronisch beglaubigte Urkunden direkt d.h. ohne die Notwendigkeit einer handschriftlichen Unterschrift überbeglaubigt bzw. mit einer Apostille versehen werden können.<sup>38</sup>

### 4.2.4 Urkundenregister (Art. 4 VE EÖBG)

#### 4.2.4.1 Absätze 1 und 2

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet den Entscheid für ein zentrales Urkundenregister als sinnvoll.<sup>39</sup> So lasse sich mit einem zentralen Urkundenregister die Wiederauffindbarkeit von öffentlichen Urkunden sicherstellen.<sup>40</sup> Ein zentrales Urkundenregister sei von grösster Wichtigkeit für die Rechtssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die Akzeptanz bzw. die Glaubwürdigkeit der elektronischen öffentlichen Beurkundung.<sup>41</sup> Das Gesetz sei bezüglich des Urkundenregisters jedoch unbedingt technologieneutral auszugestalten, insbesondere um einer allfälligen Blockchain-Lösung Rechnung tragen zu können.<sup>42</sup>

Einige Vernehmlassungsteilnehmende führen dagegen aus, dass bei einer zentralen Lösung mit höheren Kosten<sup>43</sup> und administrativem Mehraufwand<sup>44</sup> zu rechnen sei. Aus Gründen der

<sup>35</sup> AG, SH.

<sup>36</sup> CNG, SNV, SSN.

<sup>37</sup> CNG, CP, SSN.

<sup>38</sup> SZ, Lehmann.

<sup>39</sup> AG, BE, FR, GL, GR, NE, OW, SG, SH, SZ, ZG, FDP, glp, SP, economiesuisse, EGT, Expertsuisse, KKJPD, KMU-Forum, NetzSG, SBV, SBVg, SFTI, SIX, SSV, Verein eCH, VSEI USIE, VSKB, ZH NK, ZHK.

<sup>40</sup> AG.

<sup>41</sup> BE, GL, SG.

<sup>42</sup> Forum KMU, SFTI.

<sup>43</sup> AI, AR, NPB BS.

<sup>44</sup> AR.

Sicherheit, des Berufsgeheimnisses der Urkundspersonen und des Datenschutzes sei es zudem heikel, wenn sämtliche öffentliche Urkunden in einem zentralen Register aufbewahrt würden, selbst wenn die Zugriffsberechtigung beschränkt sei.<sup>45</sup> Betreffend Zugriffsberechtigungen wird überdies moniert, dass im Gesetz keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten seien.<sup>46</sup> Angesichts des Inhalts der öffentlichen Urkunden und auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses müsse die Zugangsregelung aber auf Gesetzesstufe erfolgen.<sup>47</sup>

Uneinigkeit herrscht unter den Vernehmlassungsteilnehmenden bezüglich dem konkreten Inhalt des zentralen Urkundenregisters. Dieser ginge aus den Bestimmungen zu wenig klar hervor<sup>48</sup>, greife zu weit<sup>49</sup> oder zu wenig weit.<sup>50</sup> Der Kanton Freiburg spricht sich dahingehend aus, dass auch die Möglichkeit des Hochladens von Scans einer Originalurkunde bestehen sollte.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden weisen auf die Problematik von Differenzen zwischen den abgespeicherten Versionen hin, wenn Mehrfachabspeicherungen erfolgen.<sup>51</sup> In diesem Zusammenhang bringt der Kanton Jura vor, dass die Originale der öffentlichen Urkunden nach der Anmeldung beim Grundbuchamt teilweise noch korrigiert werden und daher die öffentlichen Urkunden erst nach der erfolgten Eintragung im Grundbuch im Urkundenregister abgelegt werden sollten.

Gemäss dem Kanton Appenzell Ausserrhoden lasse Absatz 2 Buchstabe a offen, zwischen welchen Daten ein Abgleich möglich sein solle, bzw. geht davon aus, dass praktisch kein Verkehr von öffentlichen Urkunden zwischen Urkundspersonen und dem zuständigen Registeramt statfinde. Der Begriff des Widerrufs in Absatz 2 Buchstabe b bedürfe zudem weiterer Präzisierung.<sup>52</sup>

Gemäss SSN und SNV müsse das grundsätzliche Zusammenspiel zwischen e-Urschrift, e-Ausfertigungen und elektronischen Beglaubigungen noch einmal vertieft geprüft werden, damit Doppelspurigkeiten vermieden und Änderungen in der Systematik, welche sich aus einem Schritt in die Digitalisierung ergeben, berücksichtigt werden können.

Die CNG weist darauf hin, dass schweizweit von einer immensen Anzahl von Urkunden ausgegangen werden müsse und dass Unklarheit bezüglich der Lebensdauer von Register-Softwares herrsche. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen, dass eine analoge Projektleitung wie bei Justitia 4.0. für die Entwicklung der Register- und Archivlösung einzusetzen sei.<sup>53</sup>

Redaktionell beantragt das centre patronal, eine Anpassung des Titels der Bestimmung zu «Register für elektronische Urkunden».

Einige Vernehmlassungsteilnehmende machen darauf aufmerksam, dass Bestimmungen hinsichtlich der weiteren Verfahrensschritte, welche das Original einer öffentlichen Urkunde durchläuft, fehlten.<sup>54</sup>

---

<sup>45</sup> AI, AR, FR, GE, SZ, TI, VD, AK GL, ANV, BNV, CNG, CNJ, HEV, Scotoni, SNV, SSN, VbN, ZH NK.

<sup>46</sup> AG, FR, GL, SG, SZ, TI, AK GL, EGT, Lehmann, NetzSG, NPB BS, SBVg, SIX, SNV, SSN, VbN VS NV. NetzSG und VS NV stehen hierbei der Zugriffsberechtigung von Dritten kritisch gegenüber, SBVg, SNV, SSN und VbN würden dies begrüssen.

<sup>47</sup> AG, SG, ZH, NPB BS, SBVg, SIX, SNV.

<sup>48</sup> GL, AK GL, UNIL.

<sup>49</sup> TG, ZH, CP, SNV, SSN und VbN wünschen keine elektronischen Beglaubigungen im Register. Das CNG führt aus, dass Beglaubigungen der Unterschriften teilweise auf einem Originaldokument angebracht werden.

<sup>50</sup> AG, SH, EGT und VS NV wünschen die Möglichkeit weitere Dokumente einpflegen zu können, namentlich ein Belegregister (SH).

<sup>51</sup> AG, ZG, ZH.

<sup>52</sup> GE, GL, TG, ANV, CP.

<sup>53</sup> SNV, VbN.

<sup>54</sup> GE, JU, ZG, AK GL.



#### 4.2.4.2 Absatz 3

Die Bereitstellung und der Betrieb des zentralen Urkundenregisters durch den Bund wird von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.<sup>55</sup> Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Schaffung eines durch den Bund betriebenen zentralen Urkundenregisters jedoch als unnötigen respektive unrechtmässigen Eingriff in die Kompetenz der Kantone wahrgenommen.<sup>56</sup> Die Kantone seien durchaus in der Lage eine sichere Aufbewahrung zu regeln.<sup>57</sup> Zudem stünden die öffentlichen Urkunden im Eigentum der Kantone, weshalb eine Aufbewahrung derselben durch den Bund nicht unproblematisch sei.<sup>58</sup>

Bezüglich Absatz 3 wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden Ergänzungen hinsichtlich eines Ausschlusses der Delegation an Dritte<sup>59</sup> und hinsichtlich eines konkreten Auftrags zur Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden<sup>60</sup> gewünscht.

#### 4.2.5 Gebühren für die Nutzung des Urkundenregisters (Art. 5 VE EÖBG)

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden rechnet damit, dass die vorgeschlagene Regelung zur elektronischen öffentlichen Beurkundung zu Mehrkosten führt.<sup>61</sup> Gerade in den ersten Jahren, in welchen erst wenige Urkunden abgelegt würden.<sup>62</sup> Hierbei herrscht Uneinigkeit, ob diese Kosten vom Bund und den Kantonen getragen werden sollen<sup>63</sup> oder nur vom Bund.<sup>64</sup> Auf alle Fälle seien die Notarinnen und Notare vor Mehrkosten zu bewahren,<sup>65</sup> insbesondere sei zu verhindern, dass diese Schuldnerinnen oder Schuldner der Gebühr werden.<sup>66</sup> Die Kantone Aargau und Basel-Stadt halten fest, dass bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Urkundenregisters durch Behörden keine Gebühren zu erheben seien. Eine solche Befreiung würde vom IGS jedoch nicht begrüsst.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende monieren, dass es unklar sei, wie die Gebühren berechnet werden.<sup>67</sup> Die Grundsätze hierfür gehörten gemäss NPB BS ins Gesetz. In dieser Hinsicht wurde von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden<sup>68</sup> verlangt, dass die Bestimmung dahingehend konkretisiert würde, dass es sich bei der Gebühr für die Aufbewahrung um eine Einmalgebühr handle. Für den Kanton Freiburg sei schliesslich unklar, ob mit dem Begriff Urkundsperson auch die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter und die Kantonsgeometerinnen und Kantonsgeometer gemeint sind.

In diversen Stellungnahmen wird ein differenziertes Gebührenmodell beantragt, um damit Anreize für die digitale Geschäftsabwicklung zu setzen.<sup>69</sup>

Einige Vernehmlassungsteilnehmende gehen davon aus, dass die Gebühren durch das zentrale Urkundenregister gesenkt werden können, diese eingesparten Kosten dürften aber nicht durch neue bzw. verdeckte Gebührenerhöhungen zunichte gemacht werden.<sup>70</sup> Der HEV

<sup>55</sup> FR, OW, SG, SH, Forum KMU, NetzSG, SBVg, ZH NK.

<sup>56</sup> AI, AR, BS, GE, TG, TI, VD, SVP, ANV, CNJ, UNIL, VbN, SNV, SSN.

<sup>57</sup> AR.

<sup>58</sup> BS, SO, VD.

<sup>59</sup> ANV, CNJ, CP, VS NV.

<sup>60</sup> SBVg, SSN, VbN.

<sup>61</sup> AI, AR, BS, GR, NE, SZ, TG, ZH, ANV, CP, NPB BS, SNV, SSN, VbN, ZH NK.

<sup>62</sup> ZH.

<sup>63</sup> SNV, SSN.

<sup>64</sup> GL, TG.

<sup>65</sup> ANV, CP.

<sup>66</sup> TG, AK GL, CNG.

<sup>67</sup> FR, ZH, SNV, SSV, SVP, UNIL, VbN, ZH NK.

<sup>68</sup> ZG, SBVg.

<sup>69</sup> glp, economiesuisse, EGT, SBVg, SFTI, SIX.

<sup>70</sup> economiesuisse, KMU Forum, SFTI.

wünscht, dass mehr Informationen bezüglich Kosten und allfälligen Einsparungen zusammengetragen werden.

## 4.2.6 Technische Hilfsmittel (Art. 6 VE EÖBG)

### 4.2.6.1 Absatz 1

Die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln durch den Bund wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.<sup>71</sup> Einige verlangen, dass die Bestimmung von Absatz 1 zur *muss*-Vorschrift umformuliert wird.<sup>72</sup> Der Begriff der technischen Hilfsmittel soll weiter präzisiert werden<sup>73</sup>, wobei die Bestimmung gemäss SFTI technologieneutral zu formulieren sei. Einige Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass zu beachten sei, dass die neue Software mit den bestehenden Bedienprogrammen der Kantone kompatibel seien<sup>74</sup> bzw. dass diese nicht mehr als absolut nötig die bestehenden Systeme beeinträchtigten<sup>75</sup> sowie dass die Software auch auf Hardware älterer Generation funktionieren würden.<sup>76</sup> Der Kanton Tessin verlangt, dass neben den technischen Hilfsmitteln für die Erstellung einer Urkunde, auch solche für die Übermittlung der Urkunden angeboten würden.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde der Wunsch geäussert, dass für den Betrieb des Urkundenregisters die Projektleitung durch die KKJPD, die Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (KOST) und das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) erfolgen soll. Deshalb sei in Absatz 1 eine offenere Formulierung zu verwenden.<sup>77</sup>

In der Bestimmung sehen einige Vernehmlassungsteilnehmenden einen Eingriff in die Kompetenz der Kantone.<sup>78</sup> Gerade in Kantonen mit einem Mangel an Urkundspersonen würde eine aufgezwungene Software die Situation noch erschweren.<sup>79</sup>

### 4.2.6.2 Absatz 2

Zum einen begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Aufnahme des Registers für Urkundspersonen auf Gesetzesesebene<sup>80</sup>, eine Einschreibung darin müsse aber kostenlos sein.<sup>81</sup> Fünf Vernehmlassungsteilnehmende äusserten Bedenken, dass dieses Register zu einer faktischen Anerkennung der Notarinnen und Notare durch den Bund führen könnte. Dies sei zu vermeiden und Notarinnen und Notare müssten nach wie vor zwingend – durch eine Polizeiverfügung – von den Kantonen legitimiert werden.<sup>82</sup>

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fordert eine Abschaffung des Registers der Urkundspersonen, da dieses zu einer massiven Behinderung des Geschäftsverkehrs führe.

---

<sup>71</sup> AG, FR, OW.

<sup>72</sup> GE, ANV, CNG, NPB BS.

<sup>73</sup> ANV, CP.

<sup>74</sup> CNG, SSN.

<sup>75</sup> GE.

<sup>76</sup> CP.

<sup>77</sup> SNV, SSN, VbN, VS NV.

<sup>78</sup> GL, ANV.

<sup>79</sup> AR, AK GL.

<sup>80</sup> GE, ZH.

<sup>81</sup> GE, CNG.

<sup>82</sup> CNG, SNV, SSN, VbN, VS NV.

#### 4.2.6.3 Absatz 3

Diverse Kantone verlangen, dass Behörden von den Gebühren zu befreien seien<sup>83</sup>, dass ein Gebührenschlüssel erarbeitet werde oder dass zumindest beachtet wird, dass die Gebühren für die elektronische Urkunde jene für die Papierurkunde nicht übersteigen.<sup>84</sup>

Auch bei freiberuflichen Urkundspersonen sei zu beachten, dass die Gebühren und Kosten nicht zu hoch ausfallen.<sup>85</sup> Hierzu wurde vom IGS eine jährliche Pauschale vorgeschlagen.

#### 4.2.7 Delegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen an den Bundesrat (Art. 7 VE EÖBG)

Zwölf Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die im Gesetz fehlenden Bestimmungen betreffend das konkrete Beurkundungsverfahren und weisen darauf hin, dass ein Verweis auf Ausführungsbestimmungen nicht ausreichend sei.<sup>86</sup> Es wird diesbezüglich vorgebracht, dass die konkreten Verfahrensvorschriften (vorab) detailliert abgeklärt werden müssten.<sup>87</sup>

In diversen Stellungnahmen wurde namentlich verlangt, dass der Zugriff auf die Datenbank<sup>88</sup>, das Verfahren allgemein<sup>89</sup>, die Erstellung der öffentlichen Urkunde<sup>90</sup>, die Archivierung<sup>91</sup>, die Sicherheit<sup>92</sup>, die Interoperabilität<sup>93</sup>, die Ausnahmen von der elektronischen Urkunde<sup>94</sup>, die technischen Hilfsmittel<sup>95</sup> sowie Regelungen zu Unter- und Nebenbelegen<sup>96</sup> und – zumindest im Grundsatz – die Gebühren<sup>97</sup> im Gesetz zu regeln seien. Der Kanton Aargau wünscht sich ein unkompliziertes Verfahren ohne grosse Hürden.

Es wird gefordert, dass bei der Erarbeitung der Verordnung die Kantone und Softwareunternehmen einbezogen werden müssen<sup>98</sup>, zumal sich bereits jetzt Fragen zur Umsetzung stellen<sup>99</sup> und es schwierig sei, die Kosten abzuschätzen.<sup>100</sup> Bei der Umsetzung sei darauf zu achten, dass eine saubere Abstimmung zum bestehenden Gesetzesrecht gelingt<sup>101</sup> und die Lösung in das digitale Gesamtkonzept passe.<sup>102</sup> Zudem sei der EDÖB zu konsultieren.<sup>103</sup> Wünschenswert wären zudem eine direkte Schnittstelle zu bestehenden kantonalen Lösungen<sup>104</sup> sowie die Rücksichtnahme auf beeinträchtigte Personen.<sup>105</sup>

Der Kanton St. Gallen erklärt in seiner Stellungnahme, dass im Gesetz vorzusehen sei, dass die elektronischen öffentlichen Urkunden zu signieren seien. Hinsichtlich des Signierens des elektronischen Originals der öffentlichen Urkunden durch die Parteien wird zudem gefordert,

---

<sup>83</sup> AG, BE, ZH.

<sup>84</sup> BE, GE.

<sup>85</sup> ANV, Lehmann, VS NV.

<sup>86</sup> AR, GE, GL, SZ, ZG, ZH, SVP, NPB BS, Scotoni, Uni BE, VbN, VS NV, ZH NK.

<sup>87</sup> HEV, ZH NK.

<sup>88</sup> BL, BS, VS NV.

<sup>89</sup> BNV, economiesuisse, Uni Be.

<sup>90</sup> OW, SNV, SSN.

<sup>91</sup> ZG, SNV, SSN.

<sup>92</sup> GE, UR.

<sup>93</sup> SSN.

<sup>94</sup> FR.

<sup>95</sup> SSN.

<sup>96</sup> AR.

<sup>97</sup> GE, SSN.

<sup>98</sup> BE, SH, SNV, SSN, Uni BE.

<sup>99</sup> BE, SH, UR.

<sup>100</sup> GE, AK GL, SSN.

<sup>101</sup> ZH NK.

<sup>102</sup> SBVg.

<sup>103</sup> SZ.

<sup>104</sup> CNG.

<sup>105</sup> Inclusion Handicap.

dass eine praxistaugliche und umsetzbare Lösung gefunden werde<sup>106</sup>, welche auch von den Urkundsparteien akzeptiert wird.<sup>107</sup> Der Kanton Obwalden befürchtet, dass es, mangels Etablierung der elektronischen Signatur bei Privatpersonen, regelmässig zu einem Medienbruch kommen wird. In dieser Hinsicht sei zu klären, ob die elektronische Signatur auch für die Bezeugung von letztwilligen Verfügungen<sup>108</sup> und für andere einfachere Beurkundungen, wie z.B. Vorsorgeaufträge, angemessen und praxistauglich wäre.<sup>109</sup>

Ablehnend stehen die Kantone Appenzell Innerrhoden und Tessin der Bestimmung gegenüber. Letzterer ist der Ansicht, dass die Art und Weise, wie eine öffentliche Urkunde erstellt wird, in der Zuständigkeit der Kantone bleiben muss. Der Anwaltskommission des Kantons Glarus geht die Bestimmung im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Anforderungen an das Urkundenregister (Art. 7 Abs. 1 lit. b VE EÖBG) zu weit.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich explizit positiv in Bezug auf die Technologieutralität der Bestimmung.<sup>110</sup>

#### 4.2.8 Änderung eines anderen Erlasses (Art. 8 VE EÖBG)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sehen in den Änderungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>111</sup> einen unnötigen Eingriff in die Kompetenzen und die Autonomie der Kantone.<sup>112</sup> Der Kanton Waadt merkt hierzu an, dass schliesslich die Kantone das Recht erteilen, eine Urkunde zu erstellen, so sollen sie auch das Verfahren regeln dürfen. Die Universität Lausanne merkt an, dass diese Umkehr der Kompetenzen nicht nur gegen Artikel 122 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)<sup>113</sup> verstosse, auch habe man 2006 bei der Einführung der ZPO bewusst darauf verzichtet. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens sei ein Standortvorteil der Schweiz und böte eine notwendige Flexibilität angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kantonen.<sup>114</sup> Eine Vereinheitlichung würde zu einer ungewollten Liberalisierung des Verkehrs öffentlicher Urkunden führen<sup>115</sup> und die kantonalen Beurkundungsverfahren würden komplett marginalisiert.<sup>116</sup>

Von drei Vernehmlassungsteilnehmenden wurde angemerkt, dass zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bezüglich der Vereinheitlichung des Notariatswesens abgewartet werden sollen, bevor die Kompetenz zur Festlegung des Beurkundungsverfahrens an den Bund gegeben wird.<sup>117</sup>

Teilweise wurde gewünscht, dass das ZGB einzig die Möglichkeit der elektronischen Beurkundung im Grundsatz vorsehen würde.<sup>118</sup> Die ZHK schlug vor, dass mittels eines differenzierten Gebührenmodells in Artikel 55 Absatz 1 Schlusstitel ZGB Anreize hin zur Digitalisierung geschaffen würden. Auch wurde vorgeschlagen, aufgrund seiner Kürze, das EÖBG gleich vollständig ins ZGB zu integrieren.<sup>119</sup> Schliesslich verlangt die ANV, dass Artikel 55 Absatz 1

---

<sup>106</sup> AG, SVP, HEV, ZH NK.

<sup>107</sup> GL, SG, SO.

<sup>108</sup> SZ.

<sup>109</sup> SO.

<sup>110</sup> GL, *economiesuisse*, SFTI.

<sup>111</sup> SR 210.

<sup>112</sup> VD, TI, ANV, BNV, CP, CNG, CNJ, NPB BS; SNV, SSN, UNIL, VbN, VS VN.

<sup>113</sup> SR 101.

<sup>114</sup> VD, ANV, CNG.

<sup>115</sup> CNG, CNJ.

<sup>116</sup> AR, VD, ZH, SSN.

<sup>117</sup> BNV, SNV, VS NV.

<sup>118</sup> TI, ZH, BNV.

<sup>119</sup> Scotoni.

Schlusstitel ZGB sich expliziter auf die Bundesgesetzgebung bezüglich der elektronischen öffentlichen Urkunde und der elektronischen Beglaubigung beziehen sollte.

#### 4.2.9 Übergangsbestimmungen (Art. 9 VE EÖBG)

Die Fristen in den Übergangsbestimmungen wurden von acht Vernehmlassungsteilnehmenden als grosszügig, bzw. zu lang erachtet. Sie seien auf fünf bzw. drei Jahre zu verkürzen.<sup>120</sup> Drei Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Fristen, wie sie vorgesehen sind als notwendig.<sup>121</sup> Auch wurde vorgeschlagen, die Fristen im Einzelfall an die Implementierung in den Kantonen<sup>122</sup>, bzw. die Digitalisierung und die Bedürfnisse in der Praxis anzupassen.<sup>123</sup> Schliesslich erachten sechs Vernehmlassungsteilnehmende die Fristen als zu kurz.<sup>124</sup>

Divers sind auch die Rückmeldungen zur Übergangszeit selbst. So wurde vom Kanton Basel-Stadt angemerkt, dass eine allfällige Doppelspurigkeit Kosten verursachen dürfte. Es wurde von sieben Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert, dass den Kantonen und Behörden eine Vorlaufzeit zu gewähren sei, in welcher sie die neuen Technologien implementieren können.<sup>125</sup> Es stünden in dieser Hinsicht noch diverse Fragen offen. Gemäss der Universität Lausanne sei zum Beispiel unklar, was geschieht, wenn es aufgrund technischer Probleme unmöglich sei eine Beurkundung zu vollziehen, für welche aber eine Frist läuft. Die SIX wirft die Frage auf, wie die Einhaltung der Übergangsfrieten sichergestellt werden könne.

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde aber eine Doppelspurigkeit – auch für die Zeit nach der Übergangsfriete – ausdrücklich gewünscht<sup>126</sup>; die Bestimmungen sollen demnach nicht zwingend formuliert werden.<sup>127</sup>

Schliesslich wurde vorgeschlagen, die Bestimmung positiv auszuformulieren<sup>128</sup>, der Bestimmung einen Vorbehalt des funktionierenden Urkundenregisters anzufügen<sup>129</sup> sowie in einer weiteren Übergangsbestimmung den Bundesrat zu ermächtigen, in den ersten fünf Jahren differenzierte Gebühren zu erlassen, um Anreize für die Ausstellung elektronischer Urkunden zu schaffen.<sup>130</sup>

### 4.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des VE GBV (Art. 3, 39 und 42 VE GBV)

#### 4.3.1 Artikel 3

Gemäss dem Kanton Aargau bleibe bei dieser Änderung unklar, ob Ausfertigungen unter den Begriff der elektronischen öffentlichen Urkunde fallen würden oder nicht. Der Kanton Genf begrüsst die Änderungen, zumal gemischte Anforderungen zu einer Verkomplizierung führen würden. Die Gleichwertigkeit wird auch von zwei weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.<sup>131</sup> Einzig der Kanton Waadt merkte an, dass diese Änderungen entfallen sollen. Der

<sup>120</sup> SG, ZH, ZHK, glp, economiesuisse, SBVg, SFTI, SIX.

<sup>121</sup> LU, Uri, Forum KMU.

<sup>122</sup> TI, ZH.

<sup>123</sup> AR.

<sup>124</sup> AR, FR, OW, SZ, CNG, VS NV.

<sup>125</sup> BL, BS, SZ, TG, ZH, UNIL, ZH NK.

<sup>126</sup> OW, CP, VS NV, ZH NK.

<sup>127</sup> FR, NPB BS.

<sup>128</sup> TG. Abs. 1: «Bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen öffentliche Urkunden in Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 in Papierform erstellt und abgelegt werden.»

Abs. 2: «Urkundspersonen sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, gemäss Artikel 3 elektronische Fassungen bestehender Urkunden zu erstellen und Beglaubigungen vorzunehmen.»

<sup>129</sup> NetzSG.

<sup>130</sup> ZH.

<sup>131</sup> OW, TI.

VSGV ergänzte, dass nach der zehnjährigen Übergangsfrist keine Papierurkunden mehr entstehen dürften und Sinn und Zweck der Bestimmung somit unklar würde.

### 4.3.2 Artikel 39

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Möglichkeit, elektronische Eingaben machen zu können<sup>132</sup> – vorausgesetzt die technischen Voraussetzungen sind vorhanden und funktionieren.<sup>133</sup> Auch die Tatsache, dass gemischte Eingaben in Zukunft nicht mehr möglich sein werden, ruft bei sechs Vernehmlassungsteilnehmenden positive Reaktionen hervor.<sup>134</sup> Allerdings sei zu beachten, dass es auch bei elektronischen Urkunden immer vorkommen würde, dass gewisse Beilagen in Papierform existierten. Um einen Mehraufwand zu verhindern würden somit die Urkundspersonen in diesen Fällen die Papierform bevorzugen, wenn nicht doch eine Art Mischform vorgesehen würde.<sup>135</sup> Auch sonst sollen Ausnahmen vorgesehen werden<sup>136</sup>, z.B. bezüglich grosser, nur schwer zu scannender Pläne.<sup>137</sup>

Unklarheiten bestünden zudem bezüglich den Rechtsfolgen bei Verstoss gegen die Bestimmungen<sup>138</sup>, der Archivierung<sup>139</sup> und des technischen Systems.<sup>140</sup> Die NPB BS wehrt sich dagegen, die Bestimmung als zwingend zu formulieren; das ZH NK ist der Meinung, die elektronische Urkunde würde sich erst später durchsetzen. Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wurde auch eine Übergangsfrist bezüglich der Pflicht zur Entgegennahme elektronischer Dossiers verlangt.<sup>141</sup>

Schliesslich störten sich einige Vernehmlassungsteilnehmende an der zehntägigen Frist zur Nachreichung von Papier-Schuldbriefen. Diese sei zu lang<sup>142</sup> bzw. zu ungenau formuliert<sup>143</sup> oder gar ersatzlos zu streichen.<sup>144</sup>

### 4.3.3 Artikel 42

Seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden gab es keine expliziten Bemerkungen zu der Streichung von Artikel 42.

## 4.4 Von der Vorlage nicht behandelte Punkte

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind zudem folgende Vorschläge eingelangt:

- Das Schuldbriefwesen sei zu vereinfachen und es sei bei den einzelnen Beurkundungstatbeständen zu prüfen, ob die Formvorschrift im Einzelfall noch zeitgemäss ist.<sup>145</sup>
- Die Artikel 35 bis 37 GBV seien ebenfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen.<sup>146</sup>

---

<sup>132</sup> AI, NE, OW, Scotoni, VSGV.

<sup>133</sup> NE, SG.

<sup>134</sup> AG, FR, NE, OW, economiesuisse, VSGV.

<sup>135</sup> BS, ZH, economiesuisse, SBVG, SFTI, SNV, SSN, VbN, VS NV.

<sup>136</sup> CP.

<sup>137</sup> FR.

<sup>138</sup> BE, FR, TI.

<sup>139</sup> ZH NK.

<sup>140</sup> VS.

<sup>141</sup> ZH, ZG.

<sup>142</sup> FR, GR.

<sup>143</sup> TI.

<sup>144</sup> GL, SG, NetzSG, ZH NK.

<sup>145</sup> economiesuisse.

<sup>146</sup> TG.

- Man solle sich die Frage stellen, ob für die Zustellungsform elektronischer öffentlicher Urkunden nicht auch gesetzliche Vorgaben geschaffen werden müssen.<sup>147</sup>
- Der Bundesrat solle vorsehen, dass die Urkundsperson die einzige unterzeichnende Person der Urkunde ist.<sup>148</sup>
- Gehe man davon aus, dass die elektronischen öffentlichen Urkunden nur aus dem Register bzw. Langzeitarchiv rechtsgültig bezogen werden können, lasse sich die Herstellung von Dokumenten, die eine elektronischen Urkunde in der Regel begleiten, deutlich vereinfachen.<sup>149</sup>
- Im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung seien auch Formvorschriften sowie die im Streitfall notwendige Beweisbarkeit und Vollstreckbarkeit von Ansprüchen in rechtssicherer Form digital abzubilden.<sup>150</sup>
- Für die Universität Lausanne sei im erläuternden Bericht zu wenig klar dargestellt, was mit der EÖBV und mit dem UPReg geschehen soll.

## 5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen sind auf der Vernehmlassungsdatenbank<sup>151</sup> aufgeschaltet (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung<sup>152</sup>).

---

<sup>147</sup> OW.

<sup>148</sup> Forum KMU.

<sup>149</sup> SSN.

<sup>150</sup> SBVg.

<sup>151</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD.

<sup>152</sup> Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. August 2005 (Vernehmlassungsverordnung, VIV; SR 172.061.1).

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>FDP</b>	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
<b>glp</b>	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS



**SVP** Schweizerische Volkspartei SVP  
Union Démocratique du Centre UDC  
Unione Democratica di Centro UDC

**Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

**AK GL** Anwaltskommission des Kantons Glarus

**ANV** Association des notaires vaudois

**BGer** Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

**BNV** Bündner Notarenverband  
Associazione grigionese dei notai  
Associaziun grischuna dals notars

**CP** Centre patronal

**CNG** Chambre des notaires de Genève

**CNJ** Conseil du Notariat Jurassien

**economiesuisse** Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss Business Federation

**EGT** Einfache Gesellschaft Terravis  
Société simple Terravis  
Società semplice Terravis

**EXPERTsuisse** Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

**geosuisse bern** Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement  
Section bernoise de la société suisse de géomatique et de gestion du territoire

**HEV Schweiz** Hauseigentümerverband Schweiz

**IGS** Ingenieur-Geometer Schweiz  
Ingénieurs-Géomètres Suisses  
Ingegneri-Geometri Svizzeri

**Inclusion Handicap** Association faïtière des organisations suisses de personnes handicapées  
Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz

<b>KKJPD</b>	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
<b>KMU-Forum</b>	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
<b>Lehmann</b>	Beat Lehmann
<b>NetzSG</b>	Netzwerk St. Galler Gemeinden Ressort Grundbuch, Fachverband der st. gallischen Grundbuchverwalter/innen
<b>NK GR</b>	Notariatskommission Graubünden Commissione notarile dei Grigioni Cumissiun notariala dal Grischun
<b>NPB BS</b>	Notariatsprüfungsbehörde Basel-Stadt
<b>SBV</b>	Schweizerischer Baumeisterverband SBV Société Suisse des Entrepreneurs SSE Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC Societad svizra dals Impressaris-Constructurs
<b>SBVg</b>	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
<b>SSV</b>	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
<b>Scotoni</b>	Fabio Scotoni
<b>SFTI</b>	Swiss FinTech Innovations
<b>SIX</b>	SIX Group Services AG
<b>SNV</b>	Schweizerischer Notarenverband SNV Fédération Suisse des Notaires FSN Federazione Svizzera dei Notai FSN
<b>SSN</b>	Stiftung Schweizerisches Notariat Fondation Notariat Suisse Fondazione Notariato Svizzero
<b>SVZ</b>	Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
<b>Uni BE</b>	Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern
<b>UNIL</b>	Université de Lausanne
<b>VBN</b>	Verband bernischer Notare Association des notaires bernois

<b>Verein eCH</b>	Verein eCH: E-Government-Standards Association eCH: Normes pour la Cyberadministration
<b>VSEI USIE</b>	Verband der Schweizerischen Elektro-Installationsfirmen
<b>VSGV</b>	Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter VSGV Société Suisse des Conservateurs du Registre Foncier SSCRIF Società Svizzera degli Ufficiali del Registro Fondiario SSURF
<b>VSKB</b>	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantionales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere
<b>VS NV</b>	Walliser Notarenverband Association des notaires valaisans
<b>ZHK</b>	Zürcher Handelskammer
<b>ZH NK</b>	Zürcherisches Notaren-Kollegium

#### **Verzicht auf Stellungnahme**

- Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ  
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil  
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR  
Association Suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM  
Associazione Svizzera dei magistrati ASM  
Associazion Svizra dals derschaders ASD